

B 108 Teilrevision Kantonales Energiegesetz (KEng), 2. Paket

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
	Kantonales Energiegesetz (KEng)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2026, <i>beschliesst</i>	
	I.	
	Kantonales Energiegesetz (KEng) vom 4. Dezember 2017 ¹ (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Ziele und Grundsätze ² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch ³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO ₂ -Gesellschaft.	§ 1 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch a ^{bis} (neu) einen möglichst geringen Einsatz fossiler, nicht erneuerbarer Energien, ³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO ₂ -Gesellschaft <u>Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050.</u>	

¹ SRL Nr. [773](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.	~~⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand~~ <u>nehmen in Bezug auf die Energienutzung, auf die Erreichung des Ziels von netto null Treibhausgasemissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wahr.</u> Sie setzen sich konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.	
§ 4 Kantonale Energieplanung ¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt. ² Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind.	§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Kantonale <u>Klima- und</u> Energieplanung (Überschrift geändert) ¹ Der Regierungsrat ~~erstellt~~ <u>unterbreitet dem Kantonsrat zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der klima- und energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept,</u> ~~das alle fünf Jahre einen Planungsbericht, der die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Klima- und Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.~~ ² ~~Das Energiekonzept~~ <u>Der Planungsbericht</u> enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. ~~Es~~ <u>Er</u> zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer ~~Energien~~ <u>Energie</u> am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis ~~zum Jahr 2030~~ <u>2050</u> auf ~~insgesamt 30-100~~ <u>insgesamt 30-100</u> Prozent erhöht und ~~welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind.~~	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an.	~~³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über kon-~~ ~~kretisiert den Stand des Vollzugs des Energiegesetz-~~ ~~es-Planungsbericht mit einer Massnahmen- und~~ ~~passt das Energiekonzept regelmässig an~~ <u>Umset-</u> <u>zungsplanung.</u>	
§ 5 Kommunale Energieplanung ¹ Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu führen. ² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen. ³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten.	§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die Gemeinden ~~haben~~ <u>verfügen spätestens ab 2030 über eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte kommunale Energieplanung zu führen. Sie zeigt auf, wie sich ihre Energieversorgung zukünftig entwickeln soll und wie im Gebäudesektor die direkten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf null gesenkt werden. Eine gemeinsame kommunale Energieplanung mehrerer Gemeinden ist möglich.</u> ² ~~Der Regierungsrat kann Die~~ <u>Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan informieren die zuständige Dienststelle alle vier Jahre über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art in der kommunalen Energieplanung gesetzten Ziele sowie die geplanten und Umfang der Planung machen</u><u>umgesetzten Massnahmen.</u> ³ ~~Ist eine Koordination notwendig, kann der Der~~ <u>Regierungsrat Gemeinden zu regelt das Nähere zum Inhalt einer überkommunalen kommunalen Energieplanung verpflichten</u><u>und weitere Einzelheiten in der Verordnung.</u>	
	§ 5a (neu) Kommunaler Energierichtplan	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
	¹ Die Gemeinden können einen kommunalen Energierichtplan erlassen. Dieser zeigt auf, wie Gemeinden ihre bestehende Energieversorgung sowie deren voraussichtliche zukünftige Entwicklung mit den regional verfügbaren Energiepotenzialen abstimmen. ² Für kommunale Energierichtpläne finden die Bestimmungen über die Richtplanung nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989² sinngemäss Anwendung. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Inhalt eines kommunalen Energierichtplans und weitere Einzelheiten in der Verordnung.	
§ 8 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über	§ 8 Abs. 1 ¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über d^{bis}. (neu) brennstoffbetriebene Wärmeerzeuger (§ 13a),	
§ 11 Minimalanforderungen an die Energienutzung ² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für	§ 11 Abs. 2 ² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für	

² SRL Nr. [735](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
b. die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungs Wertes überschreiten,	b. aufgehoben	
§ 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten. ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder c. gemäss GEAk die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder	§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 4 (geändert) ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf <u>sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs oder nicht überschreiten anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird.</u> ² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig <u>Die Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie gemäss Absatz 1 sind erfüllt, wenn diese vollständig mit einem der nachfolgenden Wärmeerzeugungssysteme oder einer Kombination davon erfolgt:</u> a. (geändert) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder <u>Wärmepumpe.</u> b. (geändert) die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder <u>Holzfeuerung.</u> c. (geändert) gemäss GEAk die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder <u>Solarthermie.</u>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
d. die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.	d. (geändert) ~~die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 2070 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.~~₁ e. (neu) weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Wärmeerzeugungssysteme. ^{2bis} Wenn die Lebenszykluskosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent mehr betragen als bei einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger, gilt die Erfüllung der Vorgabe gemäss Absatz 1 als wirtschaftlich unzumutbar. In diesen Fällen sind die Bauten so auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Für die Festlegung von Massnahmen gilt ein massgebender Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser von 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m²a). ^{2ter} Wird für die Umsetzung der Vorgaben bei selbst genutztem Wohneigentum ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas sowie die Befreiungen.	~~4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas das Nähere zur Erfüllung der Anforderungen sowie die weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu Befreiungen und Ausnahmen.~~	
	§ 13a (neu) Brennstoffbetriebene Wärmeerzeuger ¹ Ab 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben. Die nötigen Massnahmen sind rechtzeitig festzulegen und gegenüber der zuständigen Dienststelle zu deklarieren.	
§ 14 Elektro-Wassererwärmer ¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.	§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines ~~Elektro-Wassererwärmers~~ <u>direkt-elektrischen Wassererwärmers</u> ist ~~in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser der wesentliche Anteil der zur Wassererwärmung nötigen Energie während der Heizperiode~~ a. (geändert) ~~während von der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger~~ <u>Wärmeerzeugung für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird</u> <u>stammt</u> oder b. (geändert) ~~zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme oder Abwärme erwärmt~~ <u>erneuerbaren Quellen stammt und nicht direkt-elektrisch erzeugt wird.</u>	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen. ³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.	^{1bis} Als erneuerbare Quellen gelten die in § 13 Absatz 2 aufgeführten Wärmeerzeugungssysteme oder eine Kombination davon. ~~² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern~~ <u>Begründete Ausnahmen sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen</u> <u>zulässig beim Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer oder für kleine Wassermengen in Nichtwohnbauten.</u> ³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen ~~innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes~~ <u>bis 2034 und bei Nichtwohnnutzungen bis 2043</u> durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.	
§ 18 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten ² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.	§ 18 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert) ^{1bis} Der Wärmebedarf von Neubauten ist vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme zu decken. Für die Anforderungen an die Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie gilt § 13 Absatz 2. ² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz <u>sowie Ausnahmen</u>. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.	
§ 26 Vorbild öffentliche Hand	§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.	² aufgehoben ³ Die kantonale Verwaltung muss bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufweisen. Sie strebt dieses Ziel auch bei den indirekten Emissionen an, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden. ⁴ Die Gemeinden für ihre Verwaltungen und die Organisationen im mehrheitlichen Besitz von Kanton oder Gemeinden streben an, bis 2040 mindestens netto null direkte Treibhausgasemissionen aufzuweisen.	
§ 27 Grundsätze ¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern. ² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend a. rationelle Energienutzung,	§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung <u>sowie Massnahmen zum Schutz des Klimas oder zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels</u> fördern. ² Der Kanton kann Finanzhilfen ~~gewähren~~ für Abklärungen und Massnahmen <u>im Klima- und Energiebereich gewähren, insbesondere</u> betreffend a. (geändert) rationelle Energienutzung <u>und Reduktion des Energieverbrauchs</u>,	§ 27 Abs. 2 ² Der Kanton kann Finanzhilfen für Abklärungen und Massnahmen im Klima- und Energiebereich gewähren, insbesondere betreffend

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
b. Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme, d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten, e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.	b. (geändert) ~~Nutzung~~Produktion, Übertragung, Speicherung und Verbrauch von erneuerbaren Energien und von Abwärme, d. (geändert) Aus- und Weiterbildung ~~im Energiebereich~~, insbesondere von Fachleuten, e. (geändert) Information, Beratung und Marketing ~~im Energiebereich~~. f. (neu) Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, g. (neu) Senkung der Treibhausgasemissionen, h. (neu) Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie deren langfristige und sichere Speicherung, i. (neu) Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	i. (geändert) Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. j. (neu) vorzeitiger Ersatz fossil betriebener Wärmeerzeugungsanlagen durch erneuerbare Systeme, insbesondere mittels Desinvestitionsbeiträgen.
§ 28 Förderprogramme, Finanzhilfen	§ 28 Abs. 2^{bis} (neu)	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
	^{2bis} Der Kantonsrat legt die für Finanzhilfen im Klima- und Energiebereich zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Regierungsrates jährlich im Voranschlag fest. Im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.	
§ 30 Kantonale Stellen ³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),	§ 30 Abs. 3 ³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle ^c^{bis}. (neu) ist das verantwortliche Organ nach § 6 des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990³ (§ 33a), d. (geändert) vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den <u>finanziellen Härtefällen beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 2^{ter})</u>, zu den <u>brennstoffbetriebenen Wärmeerzeugern (§ 13a)</u>, zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),	

³ SRL Nr. [38](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
§ 33 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik ¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. ³ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.	§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert) Auskunfts-, ~~Mitwirkungs-~~ und Mitwirkungspflicht ~~Datenlieferungs-~~pflicht, Energiestatistik (Überschrift geändert) ¹ ~~Jedermann ist~~ <u>Alle sind</u> verpflichtet, den <u>kantonalen und kommunalen</u> Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. ^{2bis} Betreiberinnen und Betreiber thermischer Netze haben der zuständigen kantonalen Dienststelle die massgebenden raumbezogenen Daten gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung vom 8. September 2003⁴ zu übermitteln. Diese Daten stehen den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden über das kantonale Geoinformationssystem zur Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. ³ Als Grundlage für die <u>Energieplanung-Planungen in den Bereichen Klima und Energie</u> und die ~~energiepolitische~~ <u>dazugehörige</u> Berichterstattung führt der Kanton eine <u>Treibhausgasbilanz</u> sowie eine Energiestatistik und stellt sie den ~~Gemeinden~~ <u>Interessierten</u> zur Verfügung.	
	§ 33a (neu) Datenschutz ¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen sind befugt, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Herausgabe der Daten an die zuständigen Stellen erfolgt unentgeltlich.	

⁴ SRL Nr. [29](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
	² Insbesondere folgende Kategorien von Daten dürfen durch die zuständigen Stellen bearbeitet werden: a. Gebäude- und anlagenbezogene Klima- und Energiedaten, insbesondere Daten der Berechtigungsstufe A des Anhang 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsgregister vom 9. Juni 2017⁵, Gebäudezertifizierungen sowie Verbrauchs- und Produktionsdaten, b. raumbezogene Klima- und Energiedaten, insbesondere Daten zu thermischen Netzen sowie zu Strom- und Gasnetzen gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung vom 8. September 2003⁶. ³ Die Datenbearbeitung dient folgenden Zwecken: a. Bereitstellung von Grundlagen für die kantonale, regionale und kommunale Energieplanung und -politik, b. Evaluation ergriffener Massnahmen, c. Praxisbildung im Vollzug, d. Forschung, e. Erstellung einer kantonalen und kommunalen Treibhausgasbilanz und Energiestatistik, f. Berichterstattung und Kommunikation.	

⁵ SR [431.841](#)

⁶ SRL Nr. [29](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 16. Juni 2026	Anträge der RUEK vom 17. September 2026 für die 1. Beratung
	⁴ Die Datenherausgabe an juristische oder natürliche Personen und Institutionen der Forschung erfolgt auf Ersuchen, sofern ein zulässiger Verwendungszweck im Sinne von Absatz 3 glaubhaft gemacht wird. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. ⁵ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können gebäude-, anlagen- und raumbezogene Daten den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit über das kantonale Geoinformationssystem zur Verfügung stellen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, DATUM Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: VORNAME NAME Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser	